Stadtgemeinde Groß Gerungs Verw. Bez. Zwettl, Niederösterreich 2. Gemeinderatssitzung 2016



NIEDERSCHRIFT

vom 03. Mai 2016 über die um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP), Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),

die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP), Anton

Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Haringer Mario (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt:

GR Karl Einfalt (ÖVP), GR Martin Haneder (ÖVP) und GR Hannes

Eschelmüller (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Fraktion der FPÖ gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Gemeinderat Ewald Faltin dies zu tun.

Herr Gemeinderat Ewald Faltin verliest den Dringlichkeitsantrag.

Dieser lautet:

Betreffend: Burkini-Verbot und Erstellung von Regeln betreffend Aufenthalt sogenannter Drittstaatenangehöriger bzw. Flüchtlinge in den gemeindeeigenen Bädern

Die Gemeinderatsfraktion der FPÖ Groß Gerungs stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend des Antrages "Burkini-Verbot und Erstellung von Regeln betreffend Aufenthalt sogenannter Drittstaatenangehöriger bzw. Flüchtlinge in den gemeindeeigenen Bädern."

Begründung:

In den heimischen Hallenbädern kommt es seit geraumer Zeit immer wieder zu Problemen: Einerseits gibt es die unsäglichen Übergriffe auf unsere Frauen und Kindern, andererseits ist auch die seltsame Badekultur der Muslime durchaus problembehaftet. Das Tragen von schariakonformer Schwimmbekleidung ist bei den muslimischen Frauen üblich, was allerdings hinsichtlich der

Hygienebedingungen in unseren öffentlichen Bädern ganz klar gegen die Haus- und Badeordnung verstößt.

Laut Gesundheitsministerium, das auch für Bäderhygiene zuständig ist, gibt es keine bundesweit geltende Regelung für das Tragen der sogenannten Burkinis. Aber die Betreiber von Bädern können in ihren jeweiligen Badeordnungen festhalten, ob sie Ganzkörper-Schwimmanzüge erlauben. In einigen Gemeinden wurde bereits ein Verbot beschlossen! Die Freiheitlichen treten nun dafür ein, die Hausordnung bzw. die Baderegeln in öffentlichen Hallen- und Freibädern generell dahingehend anzupassen. Integration ist eine Bringschuld der Migranten, unsere Sitten und Gebräuche müssen voll und ganz akzeptiert werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Hygienebedingungen sind unbedingt einzuhalten. Vor Beginn der Sommersaison sind die Baderegeln und Hausordnungen in den öffentlichen Hallen- und Freibädern im Sinne der Antragsbegründung so anzupassen, damit es zu keiner Gesundheitsgefährdung der Badegäste kommt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die Haus- und Badeordnung ist so anzupassen, dass es zu einem Burkini-Verbot im örtlichen Freiund/oder Hallenbad kommt und männliche Flüchtlinge nur mit Ihren Betreuern diese Gemeindebäder besuchen dürfen."

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Sitzungspunkt nach dem öffentlichen Tagesordnungspunkt 1.) als Tagesordnungspunkt 2.) inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnungspunkte lauten daher wie folgt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Verein Willkommen Mensch! in Groß Gerungs Langschlag; Bericht und Diskussion
- Burkini-Verbot und Erstellung von Regeln betreffend Aufenthalt sogenannter Drittstaatenangehöriger bzw. Flüchtlinge in den gemeindeeigenen B\u00e4dern.
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 2. März 2016 (Zl. 004-1)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)

(

- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 11.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 12.) 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs Verfügbarkeitsverträge; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 13.) Vorhaben Veranstaltungszentrum; Darlehensaufnahme (Zl. 380)
- 14.) Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 612, 6122)
- 15.) ABA Groß Gerungs Kanalsanierung BA 30; Auftragsvergabe Ingenieurleistungen; (Zl. 851)
- 16.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Walze (Zl. 820)
- 17.) Straßenbeleuchtung Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 18.) Betrieb der Müllbeseitigung Übernahme Bauschutt; Beschluss Tarife (Zl. 852)
- 19.) Land NÖ, Abteilung ST4; Übereinkommen Finanzierung, Errichtung und Erhaltung Kreisverkehranlage KG Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)
- Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH und Beauftragung mit der Planung der Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet – Beschlussfassung (Zl. 031-9)
- 21.) Güterwegeprojekt "Kühbichl", KG Griesbach und KG Schönbichl; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung Beschlussfassung (Zl. 612)
- 22.) KG Etzen; Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 23.) KG Oberkirchen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 24.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 25.) Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

26.) Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

27.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Verein Willkommen Mensch! in Groß Gerungs - Langschlag; Bericht und Diskussion

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Vereins, Herrn Ing. Gerhard Fallent das Wort.

Der Obmann führt die Begrüßung durch und übergibt das Wort an die Schriftführerin des Vereins, Frau Gabriele Schwott. Sie berichtet den Gemeinderäten der Stadtgemeinde Groß Gerungs über die Aktivitäten und Strukturen im Verein. Anschließend werden vom Obmann noch Ängste und Sorgen in der Bevölkerung erörtert und auch diesbezüglich gestellte Fragen beantwortet. Er erklärt, dass der Verein sich zur Aufgabe gestellt hat, für eine möglichst rasche Integration von Flüchtlingen beizutragen. Der Bürgermeister spricht dem Obmann des Vereins auch seinen Dank für die Tätigkeit des Vereins im Sinne unserer Bevölkerung aus.

Kontaktdaten des Obmanns Herr Ing. Gerhard Fallent - wohnhaft in 3921 Langschlag, Langschlägerwald 18, Tel. Nr. 0676/6908331.

2.) Burkini-Verbot und Erstellung von Regeln betreffend Aufenthalt sogenannter Drittstaatenangehöriger bzw. Flüchtlinge in den gemeindeeigenen Bädern.

Sachverhalt:

Auf Grund des eingebrachten Dringlichkeitsantrages der FPÖ Groß Gerungs wurde die Tagesordnung erweitert.

Die FPÖ Groß Gerungs hat ihren Antrag wie folgt begründet:

In den heimischen Hallenbädern kommt es seit geraumer Zeit immer wieder zu Problemen: Einerseits gibt es die unsäglichen Übergriffe auf unsere Frauen und Kindern, andererseits ist auch die seltsame Badekultur der Muslime durchaus problembehaftet. Das Tragen von schariakonformer Schwimmbekleidung ist bei den muslimischen Frauen üblich, was allerdings hinsichtlich der Hygienebedingungen in unseren öffentlichen Bädern ganz klar gegen die Haus- und Badeordnung verstößt.

Laut Gesundheitsministerium, das auch für Bäderhygiene zuständig ist, gibt es keine bundesweit geltende Regelung für das Tragen der sogenannten Burkinis. Aber die Betreiber von Bädern können in ihren jeweiligen Badeordnungen festhalten, ob sie Ganzkörper-Schwimmanzüge erlauben. In einigen Gemeinden wurde bereits ein Verbot beschlossen! Die Freiheitlichen treten nun dafür ein, die Hausordnung bzw. die Baderegeln in öffentlichen Hallen- und Freibädern generell dahingehend anzupassen. Integration ist eine Bringschuld der Migranten, unsere Sitten und Gebräuche müssen voll und ganz akzeptiert werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Hygienebedingungen sind unbedingt einzuhalten. Vor Beginn der Sommersaison sind die Baderegeln und Hausordnungen in den öffentlichen Hallen- und Freibädern im Sinne der Antragsbegründung so anzupassen, damit es zu keiner Gesundheitsgefährdung der Badegäste kommt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die Haus- und Badeordnung ist so anzupassen, dass es zu einem Burkini-Verbot im örtlichen Freiund/oder Hallenbad kommt und männliche Flüchtlinge nur mit Ihren Betreuern diese Gemeindebäder besuchen dürfen." Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

Gegen den Antrag: 20 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 2. März 2016 (ZI. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und dem nicht öffentlichen Sitzungspunkt der letzten Gemeinderatssitzung vom 2. März 2016 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP und SPÖ vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden. Der von der FPÖ nominierte Vertreter für die Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls, Gemeinderat Hannes Eschelmüller ist entschuldigt und es unterbleibt daher die Unterfertigung der Sitzungsprotokolle.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht. Die Verhandlungsschrift gilt daher als genehmigt.

4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs - Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Groß Gerungs wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr sowohl für den Mischwasserkanal als auch für den Schmutzwasserkanal € 2,12.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,15 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal in der Höhe von € 15,10 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,80 sollen unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von € 5.829.034,72 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 14.463 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,80 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.926.378,28 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 13.777 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
 - Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 2,15 und der Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,15 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467 BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

5.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Griesbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,02.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,05 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,20 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1 Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.111.899,94 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 3.643 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,05 festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind Im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

(

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob - Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA St. Jakob wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,76.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 1,78 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 10,00 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1 Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.261.500,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 16.210,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
 - Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,78 festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

(

7.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Wurmbrand wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,17.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,20 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,40 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.278.950,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 5.189 Laufmeter (Ortsnetz) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

54

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,20 festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles - Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Wetzles wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,65.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,69 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,70 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 517.100,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1.396 Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

54

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,69 festgesetzt.

(

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen - Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Etzen wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,12.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,15 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,00 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal in der Höhe von € 5,20 sollen unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Etzen.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

61

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.036.500,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 2.933 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2 Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 487.307,63,— und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 2.796 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,15 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.)Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der

Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Gundholz wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,34.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,37 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,20 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 600.000,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1.771 Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,37 festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

11.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der

Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Mühlbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,69.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,73 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,60 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,60 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 294.550,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 896 Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

54

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 2,73 festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

12.)27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs Verfügbarkeitsverträge; Beschlussfassung (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 2. März 2016 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 5 die Beschlussfassung bezüglich der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs in den Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Etzen, Griesbach, Groß Meinharts, Haid, Harruck, Heinreichs, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Kotting Nondorf, Marharts, Oberkirchen, Ober Rosenauerwald, Thail und Wurmbrand.

Bei dieser Beschlussfassung im Gemeinderat lagen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verfügbarkeitsverträge bereits unterschrieben von den jeweiligen Grundeigentümern vor.

Anlässlich der Prüfung der Umwidmung durch das Land NÖ wird als Umwidmungsbedingung angeführt, dass die Verfügbarkeitsverträge jeweils explizit im Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Es handelt sich dabei um die Verträge mit Herrn Manuel Tüchler betreffend der Parzelle Nr. 123/1, KG Haid mit der Widmung Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A15) und Bauland-Agrargebiet (BA) sowie um den Vertrag mit Herrn Franz Mollner betreffend jener Teile der Grundstücke Nr. 886 und 891, je KG Harruck mit der Widmung Bauland-Agrargebiet (BA).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgende Verfügbarkeitsverträge beschließen:

VERTRAG

1

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

- 1. Herrn Manuel Tüchler, geb. 10.06.1987, Ober Rosenauerwald I 39/3, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 123/1, KG Haid, KG-Nr. 24127
- dieser im Folgenden "Eigentümer" genannt und
- 2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 123/1, KG Haid, KG-Nr. 24127, für den gemäß Entwurf eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A15) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, den Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III. Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- Der Eigentümer verpflichtet sich, unmittelbar nach Freigabe der Aufschließungszone, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Freigabe der Aufschließungszone einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V. Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Der Eigentümer räumt der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Der Eigentümer haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
- 2.) Der Eigentümer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Der Eigentümer oder der/die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlautbarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2014 als Ausgangsbasis maßgeblich.

VI. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß PunktV, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 123/1 in der KG. Haid übertragen wird.

VIII. Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Eigentümer, dessen Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

VERTRAG

1.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

- 1. Herrn Manuel Tüchler, geb. 10.06.1987, Ober Rosenauerwald I 39/3, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 123/1, KG Haid, KG-Nr. 24127
- dieser im Folgenden "Eigentümer" genannt und
- 2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 123/1, KG Haid, KG-Nr. 24127, für den gemäß Entwurf eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet (BA) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, den Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Der Eigentümer verpflichtet sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V. Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Der Eigentümer räumt der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Der Eigentümer haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
- 2.) Der Eigentümer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Der Eigentümer oder der/die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlautbarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2014 als Ausgangsbasis maßgeblich.

VI. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß PunktV, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 123/1 in der KG. Haid übertragen wird.

VIII. Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Eigentümer, dessen Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

VERTRAG

1.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

- Herrn Franz Mollner, geb. 20.09.1959, und Frau Annemarie Mollner, geb. 01.02.1960, beide wohnhaft in Harruck 20/2, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 886 und 891, je KG Harruck, KG-Nr. 24128
- diese im Folgenden "Eigentümer" genannt und
- 2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil der Grundstücke Nr. 886 und 891, je KG Harruck, KG-Nr. 24128, für den, gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet (BA) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V. Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
- 2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlautbarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2014 als Ausgangsbasis maßgeblich.

VI. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß PunktV, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke Nr. 886 und 891 in der KG Harruck übertragen wird.

VIII. Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist die Eigentümerin, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

13.) Vorhaben Veranstaltungszentrum; Darlehensaufnahme (Zl. 380)

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Veranstaltungszentrum" soll ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,-- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 44, ersucht ein Anbot abzugeben.

Der Text der übermittelten Ausschreibung lautet:

"Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Umbau Kulturhaus" ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,- aufzunehmen.

6

Höhe des Darlehens:

€ 100.000,--

mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung,

davon die ersten 3 Jahre tilgungsfrei (nur Zinszahlungen),

Zinsfälligkeiten in den ersten 3 Jahren jeweils per 31. März und 30. September danach Abstattung in 20 Kapitalraten zuzüglich Zinsen

Laufzeit:

9. Mai 2016 bis 31. März 2029

Zuzählung:

9. Mai 2016

Erste Zinsenzahlung:

30. September 2016

Erste Kapitaltilgung:

30. September 2019

Zinssatz:

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor

dem Tag der Zuzählung;

6-Monats EURIBOR am 15.03.2016 = -0,130 %

+ Aufschlag %-Punkte bzw.

- Abschlag %-Punkte

- dozzeitiger Zinssetz % p. a

= derzeitiger Zinssatz % p. a.,

laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung:

30/360

Rückzahlungen:

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.

Tilgungspläne:

Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Tilgungs- und

Zinsbetrag angeführt sein müssen.

sonstige Nebengebühren:

keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan laut der o. a. Vorgaben bis spätestens Montag, 25. April 2016, 11.00 Uhr.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

"Darlehensausschreibung Umbau Kulturhaus"

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 18 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzählungstag (9. Mai 2016) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie "vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe" oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehnsgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden."

Für dieses Darlehen wird vom Land NÖ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – Arbeitsplatzmotor Gemeinden ein Zinsenzuschuss gewährt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens daher nicht notwendig.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 15.03.2016 = -0,130 % + Aufschlag 0,875 %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 0,875 % p. a.,

Gesamtbelastung € 107.124,01 sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Waldviertler Sparkasse Bank AG,

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 15.03.2016 = -0,130 %

+ Aufschlag 0,850 %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 0,850 % p. a., Gesamtbelastung € 106.920,42 sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 15.03.2016 = -0,130 % + Aufschlag 0,850 %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 0,850 % p. a., Gesamtbelastung € 106.922,78 sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Von der BAWAG PSK, 3920 Hauptplatz 44 wurde kein Angebot übermittelt.

Bei allen übermittelten Angeboten wurde festgehalten, dass die Verzinsung auch bei einem negativen 6-Monats EURIBOR mindestens die Höhe des Aufschlages beträgt.

Obwohl bei dem abgegebenen Angeboten der Waldviertler Sparkasse Bank AG und der Raiba Groß Gerungs der gleiche Zinssatz angeboten wurde und laut den übermittelten Unterlagen die gleichen Daten (Datum der Zuzählung u.dgl.) angeführt sind, ergibt sich bei der Raiba Groß Gerungs ein etwas höherer zu bezahlender Gesamtbetrag.

Bei der Kontrolle der beiden Tilgungspläne mit dem Kreditmanager der Stadtgemeinde wurde festgestellt, dass zwar bei beiden Banken die Zuzählung mit 9. Mai 2016 laut Tilgungsplan erfolgt, jedoch die Waldviertler Sparkasse Bank AG die Zinsen um 1 Tag kürzer verrechnet.

VA-Stelle 6/380+346

VA Betrag: € 100.000,--

frei: € 100.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Veranstaltungszentrum" in der Höhe von € 100.000,— zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,850 % - Punkte bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 9. Mai 2016.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 25. April 2016 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 0,850 % p.a.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 612, 6122)

Sachverhalt:

Von der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Rudmanns 142 wurde mit Schreiben vom 14. März 2016 ein Angebot betreffend der Preise für die Asphaltierungsarbeiten übermittelt.

Die laut dem Angebot nun übermittelten Preise liegen unter den Preisen aus dem Jahr 2015.

So z. B. wird für die Tonne Mischgut maschinell eingebaut ein Betrag von netto € 80,- angeboten. Im Vorjahr wurden dafür € 86,-- verrechnet.

Die gesamten Asphaltierungsarbeiten werden aus derzeitiger Sicht ca. € 80.000,-- betragen.

VA-Stelle: 5/6120 - 0020

VA Betrag: € 145.000,--

frei: € 134.200,69

VA-Stelle: 5/6122 - 6111

VA Betrag: € 200.000,--

frei: € 200.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die Firma Swietelsky BaugesmbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142, mit den Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs auf Grund des übermittelten Angebotes im Jahr 2016 zu beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) ABA Groß Gerungs – Kanalsanierung BA 30; Auftragsvergabe Ingenieurleistungen; (Zl. 851)

Sachverhalt:

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs die Vorlage eines Sanierungskonzeptes der bestehenden Kanalanlage vorgeschrieben.

Vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems, Steiner Landstraße 27a, wurde daher im Zuge des Förderabschnittes BA 27 – Leitungskataster auch ein Sanierungskonzept ausgearbeitet.

Laut dem übermittelten Sanierungskonzept der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH werden die Sanierungskosten für die Schadensklasse 5 mit ca. € 125.000,-- und für die Schadensklasse 4 mit ca. € 495.000,-- beziffert.

Die Sanierungskosten für die Prioritätsstufe 1 wurden dabei mit rund € 300.000,-- netto geschätzt. Diese Arbeiten sollen im Zeitraum 2016 bis 2019 durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wurden daher von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH die dabei anfallenden Ingenieurleistungen angeboten. Das Angebot für die Bauausführungsphase beträgt nach Abzug eines Rabattes in der Höhe von 23 % netto € 27.712,98 und für die Ausarbeitung von Bestandsplänen und der Anpassung des Leitungskatasters netto € 2.264,80.

VA-Stelle: 5/851 - 614

VA Betrag: € 100.000,--

frei: € 100.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3504 Krems, Steiner Landstraße 27a mit den Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Kanalsanierung Prioritätsstufe 1 der ABA Groß Gerungs zu beauftragen.

Grundlage für die Beauftragung bildet das übermittelte Honorarangebot Nr. 16-072 vom 17. März 2016 mit einem Gesamtauftragsvolumen von netto € 29.977,78.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Walze (Zl. 820)

Sachverhalt:

Für den Bauhof soll eine gebrauchte Walze von der Firma Leyrer + Graf GmbH aus 3950 Gmünd angekauft werden. Die Firma Leyrer + Graf GmbH verlangt für die gebrauchte Walze brutto € 7.080,--. Durch einen Gelegenheitskauf von einer Privatperson konnte ein Tieflader um € 7.650,-- angekauft werden. Mit diesem Tieflader könnte die gebrauchte Walze transportiert werden.

VA-Stelle: 5/820 – 0020

VA Betrag: € 10.000,--

frei: € 2.962,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für den Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine gebrauchte Walze um brutto € 7.080,-- angekauft wird.

Die sich dadurch ergebende überplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden und die Mehrausgabe soll durch eine Entnahme aus dem vorhandenen Rücklagensparbuch abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

17.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-48 vom 7. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Leuchtensanierung Groß Gerungs Bahnhofstraße, Schulgasse, Gartenstraße – Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 16.664,42. Die Zuzahlung wird am 15.11.2016 in Rechnung gestellt.

Dabei handelt es sich um den Austausch und Umbau des Leuchtmittels auf LED von 36 Straßenlampen. Wenn die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Zuzählung leistet, dann wird zukünftig für die ausgetauschten Lampen ein um netto € 9,25 geringerer Lichtpunktpreis verrechnet.

Bei 36 Straßenlampen beträgt die Ersparnis jährlich brutto € 399,60 (=36 x 9,25 x 1,2). Angesichts der langen Amortisationszeit wird vorgeschlagen diese Zuzahlung nicht zu tätigen und den höheren Lichtpunktpreis zu akzeptieren.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-49 vom 8. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neubau + Sanierung von Lichtpunkten + Errichtung einer Einspeisestelle in Harruck – Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 6.517,11. Die Zuzahlung wird am 15.11.2016 in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten in der Höhe von netto € 3.511,28 werden von der EVN übernommen.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-52 vom 9. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen - Groß Gerungs Leuchtensanierung Kreuzberg - Kosten der Baumaßnahmen netto € 18.901,09.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-53 vom 10. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Sanierung Mastenfundamente in Thail - Kosten der Baumaßnahmen netto € 3.595,52.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-54 vom 11. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Thailerstraße Sanierung / Umbau Lichtpunkte – Kosten der Baumaßnahme für die Gemeinde brutto € 2.889,24. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Kosten in der Höhe von netto € 4.168,64 werden von der EVN übernommen.

Da der Verursacher dieser Umbaumaßnahmen nicht die Stadtgemeinde Groß Gerungs sondern das Land NÖ ist, wird vorgeschlagen die Kosten in der Höhe von € 2.889,24 nicht zu übernehmen.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 145.000,-- frei: € 134.200,69

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

(

Der Gemeinderat möge die nachfolgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag wie folgt beschließen:

Zusatzvereinbarung Ev. Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-48 vom 7. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Leuchtensanierung Groß Gerungs Bahnhofstraße, Schulgasse, Gartenstraße – Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 16.664,42.

Dabei handelt es sich um den Austausch und Umbau des Leuchtmittels auf LED von 36 Straßenlampen. Wenn die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Zuzählung leistet, dann wird zukünftig für die ausgetauschten Lampen ein um netto € 9,25 geringerer Lichtpunktpreis verrechnet.

Bei 36 Straßenlampen beträgt die Ersparnis jährlich brutto € 399,60 (=36 x 9,25 x 1,2).

Angesichts der langen Amortisationszeit soll diese Zuzahlung nicht getätigt werden und der höhere Lichtpunktpreis akzeptiert werden.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-49 vom 8. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neubau + Sanierung von Lichtpunkten + Errichtung einer Einspeisestelle in Harruck – Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 6.517,11. Die Zuzahlung wird am 15.11.2016 in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Kosten in der Höhe von netto € 3.511,28 werden von der EVN übernommen. Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-52 vom 9. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Leuchtensanierung Kreuzberg - Kosten der Baumaßnahmen netto € 18.901,09.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde

Diese Zusatzvereinbarung soll daher akzeptiert werden und dient zur Information.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-53 vom 10. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Sanierung Mastenfundamente in Thail - Kosten der Baumaßnahmen netto € 3.595.52.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Diese Zusatzvereinbarung soll daher akzeptiert werden und dient zur Information.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-54 vom 11. März 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Thailerstraße Sanierung / Umbau Lichtpunkte – Kosten der Baumaßnahme für die Gemeinde brutto € 2.889,24.

Zusätzliche Kosten in der Höhe von netto € 4.168,64 werden von der EVN übernommen.

Da der Verursacher dieser Umbaumaßnahmen nicht die Stadtgemeinde Groß Gerungs sondern das Land NÖ ist, sollen die Kosten in der Höhe von € 2.889,24 nicht übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) Betrieb der Müllbeseitigung - Übernahme Bauschutt; Beschluss Tarife (Zl. 852)

Sachverhalt:

Bei der letzten Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung im Bezirk Zwettl wurde mitgeteilt, dass sich auf Grund der Bestimmungen der Bauschuttrecyclingverordnung die Modalitäten der Entsorgung geändert haben und insbesondere die Kosten für den Transport und die Verwertung (ausschließlich Deponierung) des gemischten Bauschutts wesentlich erhöht haben. Dies erfordert auch eine Anpassung der Übernahmetarife.

Derzeit werden folgende Tarife eingehoben:

pro m³ € 30,--

für einen PKW-Anhänger € 20,--

für eine Scheibtruhe € 3,--

Vom Verband ergeht an die Gemeinden die Empfehlung, auch in Abstimmung mit dem Verband Gmünd, in den Altstoffsammelzentren ab Mai 2016 folgende Tarife zu verrechnen:

PKW Anhänger (bis 1 m³) - € 45,-- (Kubikmeterpreis für allfällige Schätzungen)

Scheibtruhe (bis 100 Liter) - € 5,--

Eimergröße (bis 20 Liter) - € 2,--

Die Tarife verstehen sich inklusive MWSt. und ALSAG!

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, dass die Kosten für den Transport vom Verband getragen werden. Den Gemeinden werden die Kosten der Verwertung in der Höhe von € 41,-- pro t inkl. ALSAG zuzügl. MWSt. verrechnet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Bauschuttübernahme im Altstoffsammelzentrum Groß Gerungs auf Grund der Empfehlung des Abgabenverbandes ab Mai 2016 folgende Tarife inkl. MWSt. und ALSAG beschließen:

Eimergöße bis 20 Liter - € 2,--

Scheibtruhe bis 100 Liter - € 5,--

PKW Anhänger bis 1 m³ - € 45,-- (Tarif richtet sich nach der Menge)

6

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.)Land NÖ, Abteilung ST4; Übereinkommen Finanzierung, Errichtung **Erhaltung** Kreisverkehranlage KG Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Vom Land NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) wurde ein Übereinkommen betreffend der Finanzierung, Errichtung und Erhaltung der Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich B119/L8301/Gröblinger Straße in der Katastralgemeinde Groß Gerungs übermittelt.

VA-Stelle: 5/6120 - 611

VA Betrag: € 80.000,--

frei: € 80.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kreisverkehrs im Zentralort in Groß Gerungs nachfolgendes Übereinkommen beschließen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), im Folgenden kurz "Land NÖ" genannt und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung, Errichtung und Erhaltung der Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich B 119/L8301/Gröblingerweg in der Katastralgemeinde Groß Gerungs

Diese Form der Verkehrsregelung wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde zur Hebung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, welche diese Kreuzungen benützen, gewählt. Die näheren Details können aus dem Lageplan der NÖ Straßenbauabteilung 7 entnommen werden.

Eine Bewilligung gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. ist aufgrund gütlicher Einigung mit den Anrainern nicht erforderlich. Das Projekt wurde mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen abgestimmt. Die Grundeinlösung für das Gesamtbauvorhaben wurde vom Land NÖ durchgeführt, die dadurch anfallenden Grundeinlösekosten trägt zur Gänze die Gemeinde. Die Grundflächen des Landes NÖ und der Gemeinde werden kostenlos für das gemeinsame Bauvorhaben eingebracht. Die Herstellung der Grundbuchsordnung und der erforderlichen Teilungspläne samt Endvermarkung, Abgaben und Steuern erfolgt operativ und auf Kosten des Landes NÖ. Die Schlussvermarkung ist in Beisein der Vertragspartner durchzuführen. Der neue Kreisverkehr (Fahrfläche und Mittelinsel der B 119, L 8301) hat zur Gänze künftig auf Grundflächen des Landes NÖ zu liegen.

Im Zuge des Kreisverkehrsprojektes wird die bestehende FF-Zufahrt geschlossen. Eine Anbindung an den Kreisverkehr ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht möglich.

Zur Wiederherstellung der Wegbeziehung gemäß NÖ Straßengesetz 1999 wird vom Land NÖ eine neue FF-Zufahrt im Zuge des Kreisverkehrsprojektes auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Diese Kosten sowie die Kosten der Nebenanlagen sind im Gemeindebeitrag in der Höhe von € 71.250,-- nicht enthalten.

Das Kreisverkehrsprojekt samt Anschlüsse und Kreuzungen wurde vom Land NÖ in Abstimmung mit der Gemeinde erstellt. Die Versorgungleitungen werden auf Basis der vorliegenden Sondernutzungsverträge auf Kosten der Einbautenträger verlegt.

Die geschätzten Errichtungskosten des Kreisverkehres betragen laut Kostenschätzung der Straßenbauabteilung 7 ca. € 285.000,-- inkl. USt. der Anteil des Landes NÖ beträgt ¾ das sind to der Anteil der Gemeinde ¼ das sind to der

Zwischen dem Land NÖ und der Gemeinde wird für die Errichtungskosten des neuen Kreisverkehrs nachstehender Zahlungsplan als Baulastzahlung der Gemeinde an das Land NÖ vereinbart:

 Einzahlung der Gemeinde nach Zahlungsaufforderung durch das Land NÖ in der Höhe von € 60.000,-- inkl. USt. im Juni 2016

Nach Fertigstellung erfolgt eine Abrechnung des Gemeinde- und Landesanteils nach tatsächlichem Aufwand. Allfällige Mehrkosten werden im gleichen Verhältnis getragen.

Der seitens der Gemeinde an das Land NÖ überwiesene Kostenbeitrag ist zweckgebunden für die Errichtung des neuen Kreisverkehrs zu verwenden.

Das gegenständliche Bauvorhaben ist im Bauprogramm 2016 des Landes NÖ enthalten.

Die Herstellungskosten der gesamten Beleuchtungsanlage inkl. Verkabelung sowie der Stromanschluss werden durch die Gemeinde getragen.

Die technischen Details wie z.B. Straßenaufbau, Querschnittsgestaltung etc. des Kreisverkehrs wurden zwischen den Vertragspartnern bereits abgestimmt.

Aus organisatorischen und haftungstechnischen Gründen wird der Kreisverkehr durch das Land NÖ in diesem Fall vertreten durch die Straßenbauabteilung 7 in Krems als Bauherr errichtet und die örtliche Bauaufsicht wahrgenommen.

Die Ausschreibung und Auftragsvergabe sowie die gesamte Bauabwicklung, Bauüberwachung des Bauvorhabens erfolgt durch das Land NÖ.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine gemeinsame Übernahmeverhandlung durchzuführen und eine Niederschrift anzufertigen.

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.

Die gesamte Beleuchtungsanlage verbleibt in der Erhaltung, Betrieb, Wartung und somit im Eigentum der Gemeinde wobei die gesamten Stromkosten von der Gemeinde getragen werden.

Der Gemeindeast wir nach Fertigstellung von der Gemeinde in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernommen.

Die Pflege und Wartung der Innenkreisgestaltung und der Fahrbahnteiler erfolgt durch und auf Kosten der Gemeinde. Sollte für eine allfällige Innenkreisgestaltung ein Wasser-, Kanal- und Stromanschluss erforderlich werden, hat der Verursacher die gesamten Kosten der Innenkreisgestaltung und der Versorgungsinfrastruktur zu tragen. Durch die darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. Weiters sind Unterlagen für die ordnungsgemäße Standsicherheit (Statik, etc.) vorzulegen. Vom Land NÖ werden jedenfalls keine Kosten hierfür übernommen. Für eine allfällige Innenkreisgestaltung ist seitens der Gemeinde beim Land NÖ im Wege der Straßenmeisterei Groß Gerungs um Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz anzusuchen. Der Steinwurf wird nach Fertigstellung durch die Gemeinde in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernommen.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie des Übereinkommens.

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Jeder Vertragspartner haftet den jeweils anderen Vertragspartnern für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diese im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

20.)Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH und Beauftragung mit der Planung der Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet – Beschlussfassung (Zl. 031-9)

Sachverhalt:

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (NÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durchzuführen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nöGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Die NÖGIG soll mit der Planung der Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet von Groß Gerungs beauftragt werden und in diesem Zusammenhang sollen folgende Daten aus dem GWR der NÖGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt werden:

- Gemeindekennziffer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude

- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- · Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- · Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegebenenfalls - auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

21.)Güterwegeprojekt "Kühbichl", KG Griesbach und KG Schönbichl; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung - Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt "Kühbichl" übermittelt.

In diesem Zusammenhang hat sich eine Beitragsgemeinschaft gebildet bei der Herr Johann Steininger aus 3920 Griesbach 67 als Vertretungsbefugter fungiert.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernehmen. Zusätzlich soll von der Gemeinde auf Grund des Flächenbesitzes ein Anteil von 2,86 % übernommen werden.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 140.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindebeitrag 25 % It. Bescheid € 35.000,-maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land) € 91.000,-Interescentemental 7.14 % € 10.000

Interessentenanteil 7,14 % € 10.000,--Gemeindeförderung 2,86 % € 4.000,--

Vorhaben Straßenbau 5/612 - 0025 VA-Betrag: € 60.000,-- frei: € 60.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit der Errichtung der Weganlage "Kühbichl" 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten gemäß dem Bescheid über die Bildung einer Beitragsgemeinschaft übernimmt.

Zusätzlich wird eine Gemeindeförderung in der Höhe von 2,86 % gewährt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.)KG Etzen; Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut – Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Etzen erfolgte eine Grundstücksvermessung beim Anwesen von Frau Gertrude und Herrn Otto Hahn wohnhaft in 3920 Etzen 19.

Auf Grund dieser Vermessung soll das Trennstück 1 mit 12 m² von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1226/2 abgetrennt und der im Eigentum der Familie Hahn befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1229 zugeschlagen werden.

Ein diesbezügliches Kaufansuchen um Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 1226/2m KG Etzen, KG-Nr. 24115 von Familie Hahn liegt vor.

Als m²-Verkaufspreis für diese Grundstücksfläche wäre ein Betrag von € 3,50 vereinbart worden. Familie Hahn benötigt gegenständliche Teilfläche zum Abstellen von PKW's.

Die Vermessungsurkunde GZ 8689-1 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vom 4. Februar 2016 bildet die Grundlage für den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss für den Besitzübergang der Teilfläche.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 8689-1 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, angeführten Trennstück 1 (12 m) von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1226/2, EZ 109 abgetrennt wird und der in der Vermessungsurkunde angeführten Parzelle Nr. 1229, EZ 136 zugeschlagen wird.

Als m²-Verkaufspreis soll ein Betrag von € 3,50 beschlossen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 8689-1 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

23.)KG Oberkirchen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut – Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Oberkirchen erfolgte eine Grundstücksvermessung beim Anwesen von Frau Maria und Herrn Andreas Hüttler wohnhaft in 3920 Oberkirchen 7. Davon betroffen ist auch die Liegenschaft von Frau Mag. Notburga und Herrn Georg Prokosch wohnhaft in 8522 Groß St. Florian, Marktstraße 9/1 sowie die öffentlichen Wegparzellen der Stadtgemeinde Groß Gerungs Nr. 188/1 und 191.

Auf Grund dieser Vermessung soll das Trennstück 5 mit 1.948 m² von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 191, EZ 26 abgetrennt werden und der im Eigentum der Familie Hüttler befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 138 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 6 mit 74 m² soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 191, EZ 26 abgetrennt werden und der im Eigentum von Frau Mag. Notburga und Herrn Georg Prokosch befindlichen Parzelle Nr. 125/1 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 7 mit 33 m² soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 191, EZ 26 abgetrennt und öffentlichen Wegparzelle Nr. 188/1, EZ 26 zugeschlagen werden. Die Parzelle Nr. 191 wird dadurch aufgelassen.

In Vorgesprächen wäre für jene von der Stadtgemeinde Groß Gerungs an die privaten Eigentümer überlassenen Grundstücksflächen ein m²-Preis von € 1,50 vereinbart worden.

Die Vermessungsurkunde GZ 8738 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vom 4. April 2016 bildet die Grundlage für den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss für den Besitzübergang der Teilflächen.

Am 29. April 2016 hat Herr Hüttler bei der Stadtgemeinde vorgesprochen und mitgeteilt, dass er sich die Fläche des Teilstückes Nr. 5 nochmals angesehen hat und festgestellt hat, dass 1/3 der Fläche als unproduktiv zu betrachten ist. Er möchte daher für 1.299 m² einen m²-Preis von € 1,50 und für 649 m² einen m²-Preis von € 0,50 bezahlen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge in Abänderung des Vorschlages des Stadtrates folgenden Beschluss fassen: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 87381 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, angeführten Trennstücke 5 (1.948 m²) und 6 (74 m²) von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 191, EZ 26 abgetrennt werden und den in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümern der Parzellen Nr. 138, EZ 7 und Nr. 125/1, EZ 2 zugeschlagen werden.

Für das Trennstück 5 müssen Frau Maria und Herr Andreas Hüttler für 1.299 m² € 1.948,50 (m²-Preis € 1,50) und für 649 m² € 324,50 (m²-Preis € 0,50) insgesamt daher € 2.273,-- und Frau Mag. Notburga und Herr Georg Prokosch für das Trennstück 6 € 111,-- (m²-Preis € 1,50) an die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlen.

Das Trennstück 7 (33 m²) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 191 abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 188/1 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 8738 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

24.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Gerhard Prinz, geb. 05.06.1989, Beruf Software-Entwickler und Frau Bettina Fessl, geb. 17.08.1985, Beruf Dipl. Gesundheits- u. Krankenschwester, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 210/5 haben mit Schreiben vom 12. April 2016 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1288/2, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 918 m². Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem Verkaufspreis von €18,-- pro m² beworben.

Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 16.524,--.

Frau Fessl und Herr Prinz führen in ihrem Ansuchen an auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten zu wollen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2016 liegt.

(

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1288/2, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 918 m² zu einem m²-Preis von € 18,-- (Gesamtbetrag daher € 16.524) an Frau Bettina Fessl und Herrn Gerhard Prinz, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 210/5, verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Fessl und Herrn Prinz. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vorund Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

- 1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
- die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

25.)Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abschluss Mietvertrag (2l. 853)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1395/5, KG 24122 Groß Gerungs mit dem Bahnhofsgebäude in 3920 Groß Gerungs Nr. 98, welches vormals im Eigentum der ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft stand. In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2014 wurden Räumlichkeiten an Herrn Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller als Wohnung vermietet.

Zusätzlich wurden Räumlichkeiten von Frau Gerlinde Wiesmüller für Ausschankzwecke angemietet. Der diesbezüglich abgeschlossene Mietvertrag wurde von Frau Gerlinde Wiesmüller per 31. Dezember 2015 aufgekündigt.

Betreffend diesen Räumlichkeiten hat sich Frau Schwarzinger Gerlinde, geb. 14.08.1974, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Fichtingergasse 159 gemeldet und mitgeteilt, dass sie die Räumlichkeiten ab dem 1. Mai 2016 für Ausschankzwecke anmieten möchte.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bezüglich der Anmietung von Räumlichkeiten im Bahnhofsgebäude durch Frau Gerlinde Schwarzinger folgender Mietvertrag beschlossen werden soll:

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Groß Gerungs, vertreten durch die gesetzlich vorgeschriebenen Organe, als Vermieterin einerseits und Frau Gerlinde Schwarzinger, geboren am 14.08.1974, in 3920 Groß Gerungs, Fichtingergasse 159 wohnhaft, als Mieterin andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1395/5, KG 24122 Groß Gerungs mit dem Bahnhofsgebäude in 3920 Groß Gerungs Nr. 98.

Frau Gerlinde Schwarzinger mietet nachstende Räumlichkeiten im Bahnhofsgebäude:

Ebenerdig: Den ehemaligen Fahrdienstleiterraum im Ausmaß von 8,65 m², den anschließenden Raum im Ausmaß von 23,20 m², den anschließenden Raum von 14.06 m² sowie die 2 WC Anlagen und einen Raum im Ausmaß von 9,53 m². Die Gesamtfläche dieser Räumlichkeiten beträgt insgesamt 55,44 m².

Im Kellergeschoss: 2 Kellerräume im Ausmaß von 40,16 m², wozu festgestellt wird, dass diese Kellerräume sehr feucht und daher nicht benützt werden können. Aus diesem Grund werden die Kellerräumlichkeiten zwar mitvermietet, aber wird hiefür keine Miete eingehoben.

Die im Mietgegenstand befindlichen Einrichtungsgegenstände für Ausschankzwecke stehen nicht im Eigentum der Vermieterin.

Für die Nutzung der von Frau Gerlinde Schwarzinger gemieteten und als Ausschank verwendeten Räumlichkeiten übernimmt die Vermieterin keine Haftung, vor allem auch nicht gegenüber der Gewerbebehörde. Sollten allenfalls behördlicherseits Auflagen welcher Art auch immer für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Frau Gerlinde Schwarzinger erteilt werden, so obliegt es ausschließlich Frau Gerlinde Schwarzinger diese Auflagen zu erfüllen, und ist die Vermieterin weder zu einem Kostenersatz noch zu einem Kostenbeitrag verpflichtet.

II. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01. (ersten) Mai 2016 (zweitausendsechzehn) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember aufgekündigt werden, unbeschadet der unten unter Punkt IV. angeführten Gründe zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses.

Die Aufkündigung erfolgt jeweils durch eingeschriebenen Brief seitens der Mieterin an die Adresse des Stadtamtes Groß Gerungs und seitens der Vermieterin unter der Adresse Fichtingergasse 159, 3920 Groß Gerungs. Eine Teilkündigung ist unwirksam, es können sohin nur alle gemieteten Räumlichkeiten gekündigt werden.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass innerhalb der ersten drei Jahre ab Mietvertragsbeginn nur von der Mieterin gekündigt werden kann und die Stadtgemeinde Groß Gerungs ausdrücklich auf eine Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre verzichtet.

III. Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich € 221,76 (Euro zweihunderteinundzwanzig und sechsundsiebzig Cent) zuzüglich Umsatzsteuer von 20 %, bzw. bei Abänderung des Prozentsatzes in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, was einem Quadratmeterpreis von € 4,-- (Euro vier) entspricht, und ist jeweils im Vorhinein bis zum 05. Eines jeden Monats auf das Konto der Vermieterin IBAN Nr. AT80 2027 2021 0000 1359 bei der Waldviertler Sparkasse AG, Bankstelle Groß Gerungs, einzuzahlen.

Die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben werden der Mieterin gesondert in Rechnung gestellt. Für Strom und Heizung hat die Mieterin selbst zu sorgen und auch selbst zu verrechnen.

Zur Sicherstellung des monatlichen Mietbetrages von € 221,76 (Euro zweihunderteinundzwanzig und sechsundsiebzig Cent) wird zwischen den Vertragsparteien Wertbeständigkeit nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (zweitausendfünfzehn) vereinbart, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der jeweils verlautbarte Durchschnittsjahresindex maßgeblich. Die Geltendmachung dieser Wertsicherung obliegt der Vermieterin sobald der jeweilige Jahresindex des abgelaufenen Jahres verlautbart wurde. Ausdrücklich wird festgehalten, dass bei Abschluss dieses Mietvertrages keine Mietzinsreserve vorhanden ist.

IV. Auflösungsgründe

Die Vermieterin ist berechtigt die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses zu verlangen.

- a) bei Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Mietzinsbeträgen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung
- b) bei Nichterfüllung behördlicher Auflagen, wenn die Mieterin trotz Nachfristsetzung den vorgeschriebenen Aufträgen nicht nachkommt
- c) bei wiederholter Nichteinhaltung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen durch die Mieterin trotz schriftlicher Mahnung durch die Vermieterin

V. Winterdienst

Festgestellt wird, dass das Bahnhofsgebäude nicht an einer öffentlichen Straße liegt und auch kein Gehsteig vorhanden ist. Die Mieterin hat daher für die notwendige Schneeräumung und Streuung bei Glatteis selbst zu sorgen, und hat gegenüber der Vermieterin keinen Anspruch, dass diese den Winterdienst übernimmt.

Die Zufahrt und der Zugang zum Mietgegenstand erfolgt vom öffentlichen Gut Parzelle Nr. 1593/1, KG 24122 - Groß Gerungs und anschließend über den Privatgrund der Vermieterin Parzelle Nr. 1395/5, KG 24122 - Groß Gerungs bis zum Bahnhofsgebäude in 3920 Groß Gerungs Nr. 98. Die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bisher durchgeführte Schneeräumung im Bereich des Bahnhofgebäudes erfolgt auf freiwilliger Basis und hat die Mieterin darauf keinen Anspruch.

Die Mieterin übernimmt ausdrücklich die Haftung für sämtliche aus dem Verstoß gegen diese Verpflichtung erwachsenden schadenersatzrechtlichen und strafrechtlichen Ansprüche allfälliger Geschädigter und verzichtet auf jegliche Regressansprüche gegen die Vermieterin.

VI. Instandhaltung des Mietobjektes

Die Mieterin hat den Mietgegenstand bereits in einem gebrauchsfähigen Zustand übernommen, und verzichtet ausdrücklich auf jegliche Verbesserung, Neuinstallation oder Renovierung oder sonstige Gewährleistung.

Die Mieterin übernimmt die ordnungsgemäße Instandhaltung des Mietobjektes einschließlich aller Fenster und Fußböden. Diese Verpflichtung umfasst auch sämtliche Strom und Elektroleitungen, Wasserinstallationen und Heizanlagen, Kamine und Rauchfänge.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zurückzustellen, indem es sich bei Übergabe unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bedingten Abnützung bei ordnungsgemäßer Instandhaltung befindet, und hat auch für darüber hinausgehende Beschädigungen aufzukommen.

VII. Baulich Veränderungen

Von der Mieterin ist beabsichtigt innerhalb der gemieteten ebenerdig gelegenen Ausschankräumlichkeiten eine Trennmauer zu durchbrechen. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Vermieterin ist mit dieser baulichen Maßnahme unter der Voraussetzung einverstanden, dass die Mieterin für alle notwendigen behördlichen Genehmigungen selbst Sorge trägt und allfällige erforderliche behördliche Auflagen auf Ihre Kosten selbst erfüllt. Durch diese beabsichtigte bauliche Maßnahme dürfen der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Vermieterin keine wie immer gearteten Kosten erwachsen und verpflichtet sich die Mieterin schon jetzt, zum Ersatz aller der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Vermieterin vorgeschriebenen Gebühren, Abgaben und sonstigen Auslagen. Weites wird vereinbart, dass bei Beendigung des Mietverhältnisses aus welchen Gründen auch immer über Verlangen der Vermieterin der vorherige Zustand nämlich die fachgerechte Verschließung und Abmauerung der durchbrochenen Zwischenwand wieder herzustellen ist.

Darüber hinaus dürfen bauliche Veränderungen innerhalb des Mietgegenstandes oder sonstigen Teilen des Bahnhofsgebäudes nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Ein Anspruch auf irgendeinen Ersatz von Aufwendungen dieser Art steht der Mieterin nicht zu, nur dann wenn mit der Vermieterin eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

VIII. Verbot der Weitergabe

Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an dritte Personen ist nicht gestattet.

IX. Rechtsstreitigkeiten

Die Vertragsteile vereinbaren hinsichtlich aller aus diesem Vertrag eventuell entstehender Rechtsstreitigkeiten unabhängig vom Streitwert den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Zwettl. Gleichzeitig verpflichtet sich die Mieterin zum Ersatz aller Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung, für welche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes unter Zivilprozessordnung kein Kostenersatz vorgesehen ist wie zum Beispiel für die Abfassung von Mahnschreiben und eingeschriebenen Briefen, Teilzahlungs- und Stundungsansuchen, für die Kosten der gerichtlichen Aufkündigung, Ausforschung des Wohnsitzes, des Aufenthaltes, des Arbeitgebers, oder allfälliger Vermögenswerte der Mieterin, der Kosten einer Meistbotsverteilungstagsatzung etc.

X. Ableben der Mieterin

Bei Ableben der Mieterin erlischt das Mietverhältnis und geht nicht auf die Erben über. Die Rechtsnachfolger sind jedoch verpflichtet, unabhängig vom Verschulden bis zur Räumung des Mietobjektes und Übergabe der Schlüssel an die Vermieterin den bisherigen Mietzins weiter zu zahlen. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, spätestens ein Jahr nach Ableben der Mieterin auf Kosten von deren Rechtsnachfolger das Mietobjekt zu räumen.

XI. Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XII. Allgemeine Bestimmungen

Die Mieterin verzichtet auf eine Mietzinsminderung für den Fall einer zeitweiligen Störung der Benützung durch Unterbrechung der Energiezuleitungen bei notwendiger oder nützlicher Bauführung durch die Vermieterin oder ähnlichen Einwirkungen.

Die Vermieterin ist berechtigt das Mietobjekt selbst oder durch Bevollmächtigte zu angemessener Zeit gegen vorheriger Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten. Die Mieterin haftet für alle Personen die sich im Mietobjekt aufhalten, nicht jedoch für solche Personen die ohne ihr Wissen und ohne jegliche Zustimmung oder Duldung das Mietobjekt betreten (z.B. Einbruchsdieb).

Die Vertragserrichtungskosten und die Vergebührung dieses Vertrages trägt die Mieterin.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine erhält, und eine Kopie für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bestimmt ist.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

26.)	Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.
27.)	

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 21,15 Uhr.

44

Freiheitliche GR-Fraktion der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs. z.Hd. Hr. Bürgermeister Maximilian Igelsböck.



Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: Burkini-Verbot und Erstellung von Regeln betreffend Aufenthalt sogenannter Drittstaatenangehöriger bzw. Flüchtlinge in den gemeindeeigenen Bädern.

Die Gemeinderatsfraktion der FPÖ Gr. Gerungs stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend des Antrages "Burkini-Verbot und Erstellung von Regeln betreffend Aufenthalt sogenannter Drittstaatenangehöriger bzw. Flüchtlinge in den gemeindeeigenen Bädern."

Begründung: In den heimischen Hallenbädern kommt es seit geraumer Zeit immer wieder zu Problemen: Einerseits gibt es die unsäglichen Übergriffe auf unsere Frauen und Kinder, andererseits ist auch die seltsame Badekultur der Muslime durchaus problembehaftet. Das Tragen von schariakonformer Schwimmbekleidung ist bei den muslimischen Frauen üblich, was allerdings hinsichtlich der Hygienebedingungen in unseren öffentlichen Bädern ganz klar gegen die Haus- und Badeordnung verstößt.

Laut Gesundheitsministerium, das auch für Bäderhygiene zuständig ist, gibt es keine bundesweit geltende Regelung für das Tragen der sogenannten Burkinis. Aber die Betreiber von Bädern können in ihren jeweiligen Badeordnungen festhalten, ob sie Ganzkörper-Schwimmanzüge erlauben. In einigen Gemeinden wurde bereits ein Verbot beschlossen! Die Freiheitlichen treten nun dafür ein, die Hausordnung bzw. die Baderegeln in öffentlichen Hallen- und Freibädern generell dahingehend

anzupassen. Integration ist eine Bringschuld der Migranten, unsere Sitten und Gebräuche müssen voll und ganz akzeptiert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Hygienebedingungen sind unbedingt einzuhalten. Vor Beginn der Sommersalson sind die Baderegeln u. Hausordnungen in den öffentlichen Hallen- und Freibädern im Sinne der Antragsbegründung so anzupassen, damit es zu keiner Gesundheitsgefährdung der Badegäste kommt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die Haus- und Badeordnung ist so anzupassen, dass es zu einem Burkini-Verbot im örtlichen Frei- und/oder Hallenbad kommt und männliche Flüchtlinge nur mit Ihren Betreuern diese Gemeindebäder besuchen dürfen."



KUNDMACHUNG

Am Dienstag, den 03. Mai 2016 um 19.30 Uhr, findet im Stadtamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Verein Willkommen Mensch! in Groß Gerungs Langschlag; Bericht und Diskussion
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 2. März 2016 (ZI. 004-1)
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 11.)27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs Verfügbarkeitsverträge; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 12.) Vorhaben Veranstaltungszentrum; Darlehensaufnahme (Zl. 380)
- 13.) Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 612, 6122)
- 14.) ABA Groß Gerungs Kanalsanierung BA 30; Auftragsvergabe Ingenieurleistungen; (Zl. 851)
- 15.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Walze (Zl. 820)

Tel.: 02812 / 8611 Fax: 02812 / 8612 -32 Mail: office@gerungs.at Web: www.gerungs.at Sparkasse Waldviertel Mitte Bank AG IBAN: 802027202100001359

BIC: SPZWAT21XXX UID-Nr.: ATU 16213906



- 16.) Straßenbeleuchtung Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 17.) Betrieb der Müllbeseitigung Übernahme Bauschutt; Beschluss Tarife (Zl. 852)
- 18.) Land NÖ, Abteilung ST4; Übereinkommen Finanzierung, Errichtung und Erhaltung Kreisverkehranlage KG Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 19.) Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH und Beauftragung mit der Planung der Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet Beschlussfassung (ZI, 031-9)
- 20.) Güterwegeprojekt "Kühbichl", KG Griesbach und KG Schönbichl; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung Beschlussfassung (Zl. 612)
- 21.) KG Etzen; Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut Besitzübergang (ZI. 612-5)
- 22.)KG Oberkirchen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 23.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

24.) Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)

Der Bürgermeister:

Groß Gerungs, 26.04.2016

Angeschlagen am:

27.04.2016

Abgenommen am:

04.05.2016

UID-Nr.: ATU 16213906